



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Kraftloserklärung restlicher Beteiligungspapierre

Publikationsdatum: SHAB - 27.09.2019

Meldungsnummer: FM11-000000009

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel

Kraftloserklärung im Sinne von Art. 137 FinfraG

3. Veröffentlichung

Klagende Partei:

DSV A/S
Hovedgaden 630,
2640 Hedehusene,
Dänemark

Vertreten durch:

Rechtsanwältin Mariel Hoch und Rechtsanwalt Florentin Weibel,
Bär & Karrer AG, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich

Beklagte Partei:

Panalpina Welttransport (Holding) AG
CHE-107.791.863
Viaduktstr. 42
4051 Basel

Die Klägerin DSV A/S hat mit Klage vom 20. August 2019 gegen die Beklagte Panalpina Welttransport (Holding) AG die folgenden Rechtsbegehren gestellt.

1. Es seien sämtliche sich im Publikum befindenden Namenaktien der Beklagten mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (Valorenummer 216.808) für kraftlos zu erklären.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Die Klägerin macht geltend, dass sie nach Ablauf der Nachfrist des öffentlichen Tauschangebots über mehr als 98 % der Stimmrechte und des Aktienkapitals der Beklagten verfüge. Nach Art. 137 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FinfraG, SR 958.1) kann der Anbieter, der nach Ablauf der An-

gebotsfrist über mehr als 98 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft verfügt, die restlichen Aktien durch das Gericht kraftlos erklären lassen. Die restlichen Aktionäre können dem Verfahren beitreten.

Gestützt darauf wird den restlichen Aktionärinnen und Aktionären der Panalpina Welttransport (Holding) AG in Anwendung von Art. 121 Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV, SR 958.11) eine Frist von drei Monaten ab erster Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt gesetzt, um schriftlich den Beitritt zum Verfahren betreffend Kraftloserklärung der Beteiligungspapiere (Valorenummer 216.808) gegenüber dem Appellationsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, zu erklären.

Die Beitrittserklärung hat Namen und Vornamen des oder der Beitretenden und einen bestimmten Antrag in Bezug auf das Klagebegehren zu enthalten und ist zu begründen. Weiter ist die Wohnsitz- bzw. Sitzadresse des oder der Beitretenden genau anzugeben. Bei Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland ist dem Gericht zudem ein Zustellungsdomizil mit Adresse in der Schweiz bekannt zu geben (Art. 140 ZPO). Wird diese Aufforderung nicht befolgt, erfolgen die Zustellungen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Beitrittserklärung ist samt Verzeichnis der Beweismittel in dreifacher Ausfertigung, allfällige Belege sind nummeriert zweifach einzureichen. Bei Still-schweigen wird der Verzicht auf einen Beitritt angenommen.

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Art. 137 FinfraG

Frist: 90 Tage

Ablauf der Frist: 20.12.2019

Kontaktstelle:

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt
Bäumleingasse 1
4051 Basel